

**Fachstudienordnung für den
Bachelor -Studiengang
Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson
der Hochschule Neubrandenburg
vom 15. April 2020**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Bachelor -Studiengang „Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienziele	2
§ 3 Studienbeginn	2
§ 4 Gliederung des Studiums	2
§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums	3
§ 6 Alternative Prüfungsleistungen	4
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 In-Kraft-Treten	4

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Modulbeschreibungen
3. Praxisordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson“ der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen).

§ 2 Studienziele

Ziel des Bachelor-Studiums „Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson“ ist Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege pflegen zu können. Dies umfasst die selbstständige, umfassende und prozess- und zielorientierte Pflege und bezieht sich auf die

- umfassende personenbezogene Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs in komplexen und hochkomplexen Pflegesituationen,
- Planung, Gestaltung und Durchführung wissenschaftsbasierter beziehungsweise -orientierter Pflege,
- Evaluation und Qualitätssicherung des Pflegeprozesses,
- Kommunikation und Beratung mit unterschiedlichen Professionen im Sinne einer intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit, mit Angehörigen und Pflegebedürftigen.

§ 3 Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in 6 Semester mit einem Stundenumfang von insgesamt 109 Semesterwochenstunden (SWS). Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 180 ECTS-Punkte.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studienplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studienplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium ist in Praxis- und Theoriephasen unterteilt, die sich Modulen und Praxissemestern zuordnen.

(1) Die Praxisphasen sind sowohl in semesterbegleitende Praxisphasen im Rahmen des Kompetenzbereichs Pflegerische Versorgung als auch in zwei Praxissemester unterteilt. Näheres regelt die Ordnung über die Praxisphasen.

(2) Das Studium umfasst folgende sechs Kompetenzbereiche, die sich in den Semestern in unterschiedlichen Modulen darstellen:

- Pflegerisches Denken und Handeln
- Pflegerisches Wissen
- Pflegerische Bedarfe
- Pflegerische Versorgung
- Ich und Du
- Gesundheit und Gesellschaft

(3) Der Kompetenzbereich Gesundheit und Gesellschaft umfasst im vierten Semester ein Wahlpflichtmodul, in dem die Studierenden aus verschiedenen Fachschwerpunkten Seminare und Veranstaltungen wählen können.

(4) In dem Kompetenzbereich Pflegerische Versorgung sind semesterbegleitende Praxisphasen und praxisbezogene Skills Lab-Einheiten angesiedelt.

(5) Zudem sind zwei Praxissemester im dritten und fünften Semester vorgesehen.

(6) Das Studium schließt mit der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson in den jeweiligen Kompetenzbereichen und der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium ab.

(7) Die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson besteht aus drei schriftlichen Prüfungen, einer mündlichen Prüfung und einer praktischen Prüfung.

(8) Eine detaillierte Beschreibung der Module (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6 Alternative Prüfungsleistungen

Neben den im § 15 der Rahmenprüfungsordnung angegebenen alternativen Prüfungsleistungen gelten im Bachelor-Studium „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ das Portfolio und die Videoerstellung als weitere Prüfungsformen. Näheres regelt § 5 der Fachprüfungsordnung.

§ 7 Studienberatung

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt die*der Studiendekan*in des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses oder ihre*seine Stellvertretung.

(3) Die Lehrenden des Studienganges „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Student*innen, die im Wintersemester 2020/21 im Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020 und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Juli 2020.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 22. Juli 2020 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.